

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
Vorlesung am 06.05.2013
Die Rezeption des römischen Rechts in Europa

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47979>

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Der Begriff der Rezeption
- Faktoren der Rezeption in Deutschland
 - Kirchliche Rechtsprechung
 - Die Reichsidee
 - Universitäten
 - Gelehrte Juristen im Dienst der Fürsten
 - Gesetzgebung
 - Das Reichskammergericht und andere Obergerichte
 - Widerstände gegen die Rezeption

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2013

2

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Der Begriff der Rezeption

- Rezeption bedeutet die (freiwillige) Übernahme eines fremder Kulturelements.
- Rezeptionen treten nicht nur im Rechtsbereich auf:
 - Annahme des Christentums durch die europäischen Völker.
- Hinsichtlich der Rezeption des römischen Rechts lassen sich unterscheiden:
 - Übernahme konkreter Rechtsregeln
 - Übernahme bestimmter Denk- und Arbeitsmethoden (Rezeption als Verwissenschaftlichung, *Wieacker*)

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2013

3

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Die kirchliche Rechtsprechung

- Orientierung des kanonischen Rechts am römischen Recht (*Ecclesia vivit lege romana*)
- Weitgreifende Zuständigkeit der Kirchengenichte für privatrechtliche Materien
 - Ehesachen
 - Testamentarisches Erbrecht
 - Zuständigkeit *ratione peccati* für Wucher, eidlich bekräftigte Verträge etc.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2013

4

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Die Reichsidee

- Das römisch-deutsche Reich als Fortsetzung des antiken *Imperium Romanum* – Der Kaiser als Nachfolger Justinians.
- Anknüpfung Kaiser Friedrich Barbarossas an die Gesetzgebungstätigkeit der römischen Kaiser.
- Aber: Auch der Sachsenspiegel konnte als vom Kaiser gesetztes Recht angesehen werden.
- (Erst) im 16. Jahrhundert: Lotharische Legende (förmliche Inkraftsetzung der Digesten durch Kaiser Lothar III. 1135, widerlegt durch Hermann Conrig 1643).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2013

5

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Universitäten

- Prag 1347/48
- Wien 1365
- Erfurt 1379
- Heidelberg 1385
- Köln 1388
- Leipzig 1409
- Rostock 1419
- Löwen 1426
- **Trier 1454**
- Greifswald 1456
- Freiburg 1457
- Ingolstadt 1459
- Basel 1459
- Tübingen 1476/77
- Mainz 1502
- Wittenberg 1502
- Frankfurt/Oder 1506

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2013

6

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Gelehrte Juristen im Dienst der Fürsten

- Deutsche Absolventen der italienischen (und später der einheimischen) Universitäten waren wegen ihrer analytischen Fähigkeiten gesuchte Kräfte als Räte, Verwaltungsbeamte und Diplomaten.
- Richterliche Tätigkeiten waren mit diesen Positionen zwangsläufig verbunden.

Prof. Dr. Th. Rübner

Sommer 2013

7

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Gesetzgebung

- Aufzeichnung des bestehenden Rechts (insbes. durch Rechtsweisung)
 - Z.B. Anordnung zur Aufzeichnung der ländlichen Rechtsgewohnheiten durch Kurfürst Jakob von Eltz (1557-1581) im Jahr 1574
- Erstellung von Reformgesetzen (Reformationen)
 - Nürnberg 1479, Hamburg 1497 (von dem Bürgermeister Dr. iur. utr. Hermann Langenbeke, Worms 1498 (enthält fast nur römisches Recht), Frankfurt 1509, Freiburg 1520 (von dem Humanisten und Juristen Ulrich Zasius / Udalricus Zasius), Bayern 1518, Kurköln 1538
- Stets werden im römischen Recht ausgebildete Amtsträger mit den Gesetzgebungsarbeiten betraut.
- Vgl. auch die kurtriererische Untergerichtsordnung von 1537 und das kurtriererische Landrecht von 1668!

Prof. Dr. Th. Rübner

Sommer 2013

8

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Das Reichskammergericht (I)

- Höchstes Gericht im Reich.
- Zuständig für Streitigkeiten zwischen Reichsständen (reichsunmittelbare Fürsten, Reichsstädte) und für Rechtsmittel (Appellationen) gegen Entscheidungen von Gerichten der Territorien.
- Eingerichtet durch die Reichskammergerichtsordnung von 1495.

Prof. Dr. Th. Rübner

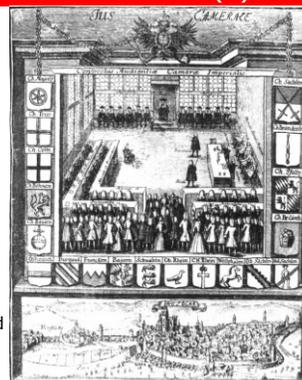
Sommer 2013

9

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Das Reichskammergericht

- Reichskammergerichtsordnung § 3: Die Kammerrichter sollen richten „nach des Reiches gemainen Rechten, auch nach ehrbarn und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die fyr si pracht werden“.
- Besetzung: Ein Kammerrichter, 16 Beisitzer (Assessoren), davon die Hälfte adliger Herkunft, die andere Hälfte akademisch ausgebildete Juristen („der Recht gelehrt und gewürdiget“).



Prof. Dr. Th. Rübner

Sommer 2013

10

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Das Reichskammergericht (II)

- Kameralistik: Veröffentlichung und Kommentierung von Urteilen des RKG
 - Joachim Mynsinger von Frundeck (1514-1588)
 - Andreas Gaill (1526-1587)
- Einrichtung von eigenen Obergerichten mit Verfahrensordnungen nach dem Muster der Reichskammergerichtsordnung in den Staaten mit *Privilegium de non appellando*. Z.B. Trierische Hofgerichtsordnung des Kurfürsten Jakob von Eltz (1557-1581) von 1569:
 - Ein Hofrichter und 15 Assessoren, davon 3 Geistliche, 5 weltliche Amtsträger, 7 Doktoren oder Lizenziaten der Rechte.
 - Anwendung des gemeinen Rechts und Trierischer Rechtsgewohnheiten.

Prof. Dr. Th. Rübner

Sommer 2013

11

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Widerstände

- Widerstand gegen Veränderung der hergebrachten Ordnung z.B. seitens der Stände gegenüber dem Landesfürsten
- Forderung der Bauern nach Verbannung der Doktoren aus den fürstlichen Räten und Begrenzung der Professuren für römisches Recht an den Fakultäten.
 - Der Widerwille richtet sich mehr gegen die Doktoren als Berater und Repräsentanten der Fürsten als gegen den Inhalt des römischen Rechts.
- Humanistischer Nationalstolz (Ulrich von Hutten).
- Fortdauer der Anwendung einheimischen Rechts nur in Sachsen, wo der Sachsenspiegel Grundlage des Rechts blieb.
 - Aber starke römisch-rechtliche Einflüsse auf die Praxis
 - Besetzung des Leipziger Schöffenstuhls mit Professoren der Leipziger Juristenfakultät

Prof. Dr. Th. Rübner

Sommer 2013

12

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Die Rezeption in Frankreich

- Keine Kontinuität zum römischen Reich
 - Lehre: *Rex superiorem non recognoscens in regno suo est Imperator.*
 - Geltung des römischen Rechts nicht *ratione imperii*, sondern *imperio rationis*.
- Verbot des Unterrichts im römischen Recht in Paris durch die Bulle *Super specula* von Papst Honorius III. (1219).
- Ordonnance (königliches Gesetz) von Montils-les-Tours (1454) zur amtlichen Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts
 - Aufzeichnung sicherte dem Gewohnheitsrecht in Nordfrankreich (pays de droit coutumier) größere Bestandskraft.
 - Aber die Aufzeichnung durch juristisch gebildete Beamte führte zu starker Romanisierung der Coutumes.
- Rechtsprechung des Parlement de Paris auf der Grundlage der Coutume de Paris.

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 13.05.2013

Die humanistische Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47979>